

Pratteln, 23.9.2013

**Bericht an den Einwohnerrat  
zum Geschäft Nr. 2840 Quartierplanung Grüssenhölzli /  
Sondervorlage für Gemeindebeitrag Verlegung der Gasleitung von  
netto CHF 920'000.-**

**1. Auftrag**

Mit Beschluss des Einwohnerrates vom 26.8.2013 wurde das Geschäft 2840 an die BPK zur Prüfung überwiesen

**2. Mitglieder der Bau- und Planungskommission**

Gert	Ruder	(SP)	Präsident
Andreas	Seiler	(FDP)	Vizepräsident
Benedikt	Schmidt	(UG)	
Fredi	Wiesner	(SVP)	
Kurt	Lanz	(SP)	

Manuela Häni Protokoll

**3. Allgemeine Bemerkungen**

Die Bau- und Planungskommission hat sich anlässlich von drei Sitzungen mit diesem Geschäft auseinandergesetzt. An einer der Kommissionssitzungen hat GR Max Hippenmeyer zu den finanziellen Auswirkungen des Geschäftes 2840 und zum Entstehen der Vereinbarung mit der Genossenschaft Migros und den IWB Stellung bezogen sowie alle Fragen der BPK beantwortet. Für die Beantwortung aller technischen Fragen hat Dieter Härdi Abteilungsleiter Bau die Kommissionsarbeit begleitet.

**4. Bericht**

Ausgangslage:

- In der Ratsdebatte wurde nach alternativen Standorten gefragt, respektive der Standort an der Ergolz wurde aus Natur- und Landschaftsschutzgründen kritisiert.
- Es wurde auch auf den Art.3.3 des Konzessionsvertrages mit der IWB hingewiesen.
- Alle Fraktionen waren sich einig, dass es sich bei diesem Geschäft um einen Gesamtbetrag für die Gemeinde von 1.84 Mio. CHF handelt und nicht nur um 920'000 CHF.

### Standort an der Ergolz:

Grundsätzlich kann das Gebiet Grüssenhölzli nur für die vorgesehene Nutzung baureif gemacht werden, wenn u.a. die Druckreduzier- und Messstation (DRM) der IWB / GVM vom Grüssenhölzliweg an einen anderen Standort ausserhalb des Siedlungsgebietes verlegt wird.

Gesetzliche Basis für eine Standortevaluierung einer solchen DRM sind die Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung StFV) und die Verordnung über die Sicherheit von Rohrleitungen (RLSV). Auf diesen Grundlagen und allen weiteren gesetzlichen Vorgaben wurde der Standort an der Ergolz auf der Parzelle 4777 ausgesucht. Alternative Leitungsführungen wurden gefunden, aber aus Kostengründen verworfen.

Gemäss Art. 8 der RLSV dürfen Rohrleitungen nicht durch Bauzonen geführt werden, ausser ihr Betriebsdruck ist nicht grösser als 2.5 MPa (25 bar). Die DRM ist eine Nebenanlage der Rohrleitung mit höherem Druck und muss deshalb ausserhalb des Baugebietes mit dem vorgeschriebenen Schutzbereich erstellt werden. Der Standort an der Ergolz erfüllt diese Bedingungen.

Das Raumplanungsgesetz (RPG) regelt im §24 die Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Bewilligungen können dann erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert. Ein Standort in der Landschaftsschutzzone ist sicher nicht optimal, aber angesichts der Rahmenbedingungen wohl unvermeidlich. Mit den Standortabklärungen wurde auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Laut Ergebnis dieser UVP resultiert keine Beeinträchtigung in der Zone Landschaftsschutz I und gemäss den Schlussfolgerung aus dem UVP Bericht kann durch die geplante Bepflanzung die DRM Station Pratteln-Ergolz ins bestehende Landschaftsbild mit der Uferbestockung der Ergolz eingegliedert werden.

### Konzessionsvertrag mit der IWB:

Im Falle der Verlegung der DRM Station an die Ergolz kann der Konzessionsvertrag mit der IWB nicht herbeigezogen werden. Der Konzessionsvertrag hat nichts mit der für die Sicherheit relevanten grossflächigen Umlegung der Gasleitung und seiner „Nebenanlage DRM“ zu tun. Der Konzessionsvertrag räumt der IWB lediglich die Dienstbarkeit ein, ihre Gasleitungen in der öffentlichen Allmend (vorzüglich Strassenareal) zu verlegen und zu unterhalten. Andererseits ist dieses Duldungsrecht im öffentlichen Areal auch verbunden mit der Auflage, die Leitungen bei Bedarf durch Bauvorhaben der Gemeinde, auf Kosten der IWB zu verlegen.

Es sei hier festgestellt, dass die Gemeinde Pratteln nur mit der Verlegung der DRM ihre Baurechtsparzelle für Publikumswirksame Projekte aktivieren kann. Der vorliegende Kostenverteiler in der Vereinbarung zwischen der Genossenschaft Migros / Gemeinde Pratteln und IWB ist eine Verständigungslösung dieser Partner und das Ergebnis von Verhandlungen.

## 5. Antrag zum Beschlussentwurf:

Die BPK beantragt dem Einwohnerrat, den Beschlussentwurf zum Geschäft Nr. 2840 Quartierplanung Fachmarkt Grüssenhölzli / Sondervorlage für Gemeindebeitrag Verlegung Gasleitung von netto CHF 920'000 wie folgt zu ändern:

- 3.1. Der Einwohnerrat genehmigt den Nettobetrag zu Lasten der Einwohnergemeinde Pratteln in Höhe von CHF 920'000 an die Verlegung der Gasleitung mit Druck-Reduzier-Messstation.
- 3.2. Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass die Industriellen Werke Basel (IWB) maximal CHF 920'000 mit den der Einwohnergemeinde Pratteln zustehenden Konzessionsgebühren verrechnen kann. Die effektiven Aufwendungen der Einwohnergemeinde belaufen sich somit auf maximal CHF 1'840'000.
- 3.3. Der Einwohnerrat genehmigt die Vereinbarung zwischen den Industriellen Werken Basel (IWB), der Genossenschaft Migros Basel sowie der Einwohnergemeinde Pratteln.

Für die Bau- und Planungskommission  
Der Präsident

  
Gert Ruder